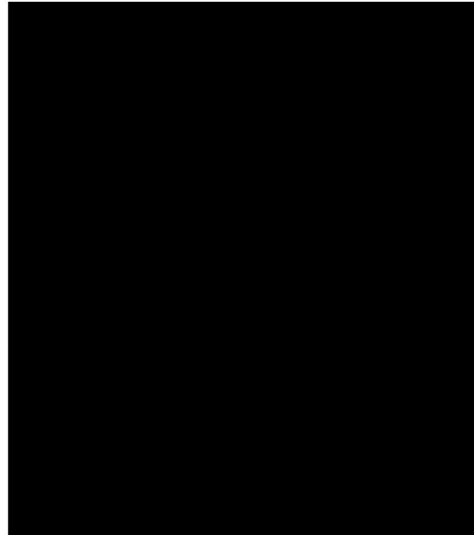




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



per Mail:



**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 22. Mai 2018**

Sehr geehrter Herr 

über Ihren mit E-Mail vom 22. Mai 2018 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

1. Dem Antrag wird durch die Auskünfte unter II. stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 22. Mai 2018 beantragen Sie Informationen zu den Ausgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Toner und Druckerpapier im Jahr 2017.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

zu 1.

Die Ausgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das Jahr 2017 betragen für:

- Toner 35.193,17 € und
- Druckerpapier 63.694,30 €.

zu 2.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gern. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung — IFGGebV)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Urbich